



Einwohnergemeinde Affoltern i.E. **Abfallverordnung**

AUFLAGEEXEMPLAR

Fassung vom 01.01.2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf das Abfallreglement vom 09. Dezember 2022 folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeines

Organisation

Art. 1

¹ Die Umwelt- und Liegenschaftskommission ist für die Durchführung und den Vollzug der Abfallentsorgung zuständig und berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Region.

Information

Art. 2

¹ Mittels Abfallkalender erhalten Haushalte und Betriebe jährlich Informationen insbesondere über:

- a) Abfuertage für Hauskehricht und Sperrgut;
- b) Abfuertage für Grünabfälle;
- c) Separatabfuhren und Separatsammlungen;
- d) Massnahmen zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung;
- e) Informationen über Entsorgungsstellen;
- f) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- g) Informationen über Tarife.

² Als Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut und Grünabfälle dient der Abfallkalender.

³ Die Gemeinde bezeichnet die Verkaufsstellen für Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben.

II. Abfallentsorgung

Separatsammlungen

Art. 3

¹ Die Gemeinde sammelt separat (Bringprinzip)

- Altpapier
- Karton

² Die Häufigkeit der Separatsammlungen im Bringprinzip wird durch die Umwelt- und Liegenschaftskommission festgelegt. Die Bereitstellung dieser Abfälle hat nach deren Weisungen zu erfolgen.

³ Papier und Karton müssen gebündelt werden.

Kehrichtabfuhr

Art. 4

¹ Der Kehricht muss in folgenden fest verschnürten Säcken und oder Containern bereitgestellt werden:

- a) Gebührensäcke der AVAG;
- b) handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke der AVAG;
- c) von der Gemeinde zugelassene Container, welche Gebührensäcke und oder handelsübliche Säcke nach Ziffer a und b mit einer Gebührenmarke der AVAG beinhalten;
- d) von der Gemeinde zugelassene gebührenpflichtige Container für die Entsorgung von Kehricht aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird im gesamten Gemeindegebiet einmal pro Woche abgeholt.

³ Säcke, Gebinde und Container dürfen frühestens am Vorabend des Abfuertages erfolgen. Am Tag der Abfuhr sind diese spätestens um 07:00 Uhr an den Sammelstellen bereitzustellen.

⁴ Das Abfuhrgegenstand ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack **5 Kilogramm**, beim 35-Liter-Sack **10 Kilogramm**, beim 60-Liter-Sack **15 Kilogramm** und beim 110-Liter-Sack **25 Kilogramm**.

⁴ Container sind bei Bedarf mit einem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip oder Transponder) auszurüsten.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 5

¹ Nicht vorschriftsgemäss oder verspätet bereitgestellter Kehricht wird nicht abgeführt.

² Abfälle nach Absatz 1 sind vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

Art. 6

¹ Als Sperrgut gelten sperrige Abfälle aus Haushaltungen, welche nicht in Säcken bereitgestellt werden können.

² Sperrige Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Verordnung.

³ Das Sperrgut kann der normalen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut ist der Abfallkalender.

⁴ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass Dritte nicht behinderte werden und die Einsammlung rasch und ohne Verletzungsgefahr möglich ist.

⁵ Das Gewicht einzelner Sperrgutteile darf 30 Kilogramm und ein Maximalmass in jeder Dimension von 2 Metern nicht überschreiten..

Grünabfälle

Art. 7

¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metall) wie folgt bereitzustellen:

- a) in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- b) gebündelt oder
- c) in einsehbaren Gebinden.

² Ast- und Staudenmaterial ist gebündelt bereitzustellen. Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³ Die Container müssen für die Leerung mit einer gültigen Gebührenmarke der Gemeinde ausgestattet sein.

III. Gebühren

Mehrwertsteuer

Art. 8

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Grundgebühr

Art. 9

Die jährlich erhobenen Grundgebühren sind im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

Abfallgebühren

Art. 10

¹ Im Anhang I zu dieser Verordnung sind folgende Gebühren geregelt:

- Grundgebühren
- Sackgebühren
- Gebühren für Sperrgut
- Gewichtsunabhängige Kehrichtgebühren (Container)
- Grüngutgebühren pro Gebinde (Marken)
- Tierkadavergebühren

Grüngutgebühr

Art. 11

¹ Für das Grüngut (Küchen- und Gartenabfälle) erfolgt die Gebührenbemessung nach Volumen des Behälters und oder gewichtsabhängig (plombiert).

² Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstungen von Containern und Transpondern tragen die Eigentümer.

Gebühren für Tierkadaver

Art. 12

¹ Die Gebühren für Tierkadaver welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaverstelle übergeben werden, richten sich nach dem effektiven Aufwand der regionalen Tierkadaverstelle.

² Von den Gesamtkosten werden 80% allen Landwirtinnen und Landwirten in der Gemeinde Affoltern i.E. weiterverrechnet. Die Kostenverteilung erfolgt gestützt auf die Anzahl GVE unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikofaktoren (Rindergrossvieheinheiten x 0.3; Scheine x 0.7; Geflügel x 0.5).

Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 13

Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch verpflichtet ist, werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Fristen, Verzugszins

Art. 13

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 01. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist für die jährlich erhobenen Grundgebühren sowie die Benützungsgebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

³ Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins geschuldet.

Widerhandlungen

Art. 14

¹ Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung werde mit Busse bis zu CHF 5'000.00 gemäss Art. 58ff Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist der Gemeinderat.

² Vorbehalten bleiben die Anwendung er kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung ist am 27.01.2026 durch den Gemeinderat Affoltern i.E. genehmigt worden.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Der Gemeindepräsident

Die Sekretärin

Roland Ryser

Daniela Meister

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Oberes Emmental vom 05. Februar 2026 bekannt gemacht.

Affoltern i.E., 05. Februar 2026

Die Verwaltungsleiterin:

Daniela Meister

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	27.01.2026	01.01.2026	Erstfassung

Anhang I

Gebührentarif

Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Ansätze Grundgebühr

Art. 1

¹ Die Grundgebühr pro Haushalt CHF 32.43

Zahlungspflichtig für die Grundgebühren der Wohnung ist der Liegenschaftseigentümer per 01.01. für das ganze Jahr.

² Die Grundgebühr pro Betrieb CHF 32.43.

Zahlungspflichtig für die Grundgebühren des Betriebes ist der Liegenschaftseigentümer. Stichtag Betriebe 01.01. des Jahres.

³ Die Grundgebühr wird für jede am 01.01. des Jahres vorhandene Wohnung geschuldet Diese ist auch geschuldet, wenn die Wohnung leerstehend ist.

⁴ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden (siehe übergeordnete Gesetzgebung) oder der Betrieb inaktiv ist.

Ansätze für die Gebühreneinheiten

Art. 2

Die Abfallgebühren werden für folgende Gebühreneinheiten inklusive Mehrwertsteuer bezogen:

AVAG-Kehrichtsack 17 Liter	pro 10 Stk.	CHF 10.00
AVAG-Kehrichtsack 35 Liter	pro 10 Stk.	CHF 19.00
AVAG- Kehrichtsack 60 Liter	pro 10 Stk.	CHF 32.00
AVAG- Kehrichtsack 110 Liter	pro 5 Stk.	CHF 29.00
AVAG-Containermarke 360 Liter	pro Stück	CHF 15.00
AVAG-Containermarke 600 Liter	pro Stück	CHF 25.00
AVAG-Containermarke 800 Liter	pro Stück	CHF 35.00
AVAG-Gebührenmarke Sperrgut*	pro Stück	CHF 7.80
Kunststoff-Sammelsack 35 Liter	pro Stück	CHF 19.00
Kunststoff-Sammelsack 60 Liter	pro Stück	CHF 32.00
Bündelmarke Grüngut**	pro Stück	CHF 6.50
Grüngutmarke Grüngut-Tonne Einzelleerung	140 Liter	CHF 9.00
Grüngutmarke Grüngut-Tonne Einzelleerung	240 Liter	CHF 15.00
Jahresmarke Grüngut-Tonne 140 Liter	Stück / Jahr	CHF 135.00
Jahresmarke Grüngut-Tonne 240 Liter	Stück / Jahr	CHF 200.00
Jahresmarke Grüngut-Tonne 770 Liter	Stück / Jahr	CHF 657.00

* bis 30 Kilogramm

**max. 1.20 Meter